

**Aufgabenteilung zwischen dem Amt für Wirtschaft und Arbeit und dem Migrationsamt**

**A.** Das **Migrationsamt** ist bei folgenden Sachverhalten auch für die arbeitsmarktliche Prüfung zuständig:

**1. Bei Angehörigen von Staaten, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Freizügigkeitsabkommens (21. Juni 1999) der EG oder EFTA angehörten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Island und Norwegen) sowie für Malta und Zypern**

- a) Erteilung und Erneuerung sowie Verlängerung von Kurzaufenthaltsbewilligungen EG/EFTA (ab 91 Tage bis 364 Tage am Stück) zwecks Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit;
- b) Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen EG/EFTA zwecks Aufnahme einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit;
- c) Erteilung und Verlängerungen von Grenzgängerbewilligungen EG/EFTA;
- d) Erwerbstätigkeit von Schülern und Studenten.

**2. Bei Staatsangehörigen der acht EU-Staaten Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn**

- a) Erneuerung und Verlängerung von Kurzaufenthaltsbewilligungen EG/EFTA zwecks Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit;
- b) Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen EG/EFTA zwecks Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit;
- c) Verlängerungen von Aufenthaltsbewilligungen EG/EFTA zwecks selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit;
- d) Verlängerungen von Grenzgängerbewilligungen EG/EFTA;
- e) Umwandlung von Kurzaufenthaltsbewilligungen EG/EFTA (nach 30 Monaten) in eine Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA.

### 3. Bei Staatsangehörigen der zwei EU-Staaten Bulgarien und Rumänien

- a) Erneuerung und Verlängerung von Kurzaufenthaltsbewilligungen EG/EFTA zwecks Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit;
- b) Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen EG/EFTA zwecks Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit (nach der sechs monatigen Einrichtungszeit), sofern die Bedingungen des AWA erfüllt sind;
- c) Verlängerungen von Aufenthaltsbewilligungen EG/EFTA zwecks selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit;
- d) Verlängerungen von Grenzgängerbewilligungen EG/EFTA;
- e) Umwandlung von Kurzaufenthaltsbewilligungen EG/EFTA (nach 30 Monaten) in eine Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA.

### 4. Bei Drittstaatsangehörigen

- a) Verlängerungen von Aufenthaltsbewilligungen gemäss arbeitsmarktlichem Vorentscheid zwecks selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit;
- b) Erteilung von Arbeitsbewilligungen an Künstler und Musiker gestützt auf Art. 19 Abs. 4 Bst. b VZAE;
- c) Erteilung von Arbeitsbewilligungen an Doktoranden, Postdoktoranden, akademische Gäste und Sabbatical Leave gestützt auf Art. 40 VZAE;
- d) Erteilung der individuellen Arbeitsbewilligung an Tänzerinnen gestützt auf Art. 34 Abs. 2 VZAE;
- e) Erteilung von Arbeitsbewilligungen an Fotomodelle gestützt auf Art. 19 Abs. 4 Bst. a VZAE.

## B. Das **Amt für Wirtschaft und Arbeit** ist zuständig für

1. die Erteilung von allen erstmaligen Arbeitsbewilligungen zwecks Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit (Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Grenzgängerbewilligungen) sowie den Wechsel von einer selbständigen in eine unselbständige Erwerbstätigkeit an die acht EU-Staaten **Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn**,
2. die Erteilung von allen erstmaligen Arbeitsbewilligungen zwecks Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit (Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Grenzgängerbewilligungen), einer selbständigen Erwerbstätigkeit (Prüfung Einrichtungszeit) sowie den Wechsel von einer selbständigen in eine unselbständige Erwerbstätigkeit an die zwei neuen EU-Staaten **Bulgarien und Rumänien**,
3. das Meldeverfahren für entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, selbständig erwerbende Dienstleistungserbringer sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit

- kurzfristiger Erwerbstätigkeit bei einem schweizerischen Arbeitgeber bis zu drei Monaten bzw. 90 Arbeitstage im Kalenderjahr,
4. die arbeitsmarktliche Prüfung bei der Erteilung von Kurzaufenthaltsbewilligungen EG/EFTA für max. 120 Tage im Kalenderjahr (Art. 19 Abs. 4 Bst. a VZAE),
  5. die Erteilung von Arbeitsbewilligungen an Dienstleistungserbringer EG/EFTA, die länger als 90 Arbeitstage in der Schweiz erwerbstätig sein wollen,
  6. die Erteilung der Arbeitsbewilligungen an Drittstaatsangehörige,
  7. die Aufhebung oder Änderung von arbeitsmarktlichen Bedingungen (z.B. Befristungen),
  8. das Festlegen der Höchstzahlen von Cabaret-Tänzerinnen auf die Lokale gemäss Art. 34 Abs. 5 VZAE sowie Kontrolle über die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften (z.B. Arbeitszeit, Lohn etc.),
  9. die Fragen betreffend Anzahl der Kontingente und deren Bereitstellung im Kanton Zürich und
  10. die Ergreifung von Massnahmen und Sanktionen nach Art. 122 AuG.

### C. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

1. Diese Aufgabenteilung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Die seit 1. Januar 2008 in Kraft stehende Aufgabenteilung wird auf dieses Datum hin aufgehoben.
2. Das Protokoll I zum FZA sieht für die **EU-Staaten Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn** besondere Übergangsregelung für die Zulassung zur Erwerbstätigkeit vor. Diese Übergangsregelung umfasst im Wesentlichen, im Rahmen einer vorgängigen Arbeitsmarktprüfung, separate Höchstzahlen für Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen sowie die Kontrolle des Vorranges der Inländer und der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Diese Übergangsregelung gilt bis längstens am 30. April 2011. **Bst. B Ziff. 1 wird per 30. April 2011 aufgehoben; ab 1. Mai 2011 ist das Migrationsamt für die Gesuchprüfung zuständig.**
3. Das Protokoll II zum FZA sieht für die **EU-Staaten Bulgarien und Rumänien** eine Sonderregelung für die Zulassung von selbständig Erwerbstätigen vor. Gemäss dieser Sonderregelung ist eine Arbeitsmarktprüfung unter Anrechnung an separate Höchstzahlen nur bis am 31. Mai 2011 erforderlich. **Bst. B Ziff. 2 wird bezüglich selbständig Erwerbende per 31. Mai 2011 aufgehoben; ab 1. Juni 2011 ist das Migrationsamt für die Gesuchprüfung zuständig.**

Zürich, 9. 11. 2010

Amt für Wirtschaft und Arbeit

  
Bruno Sauter, Amtschef

Zürich, 14. 12. 2010

Migrationsamt

  
Andreas Werren, Amtschef a. i.